

NR. 883 | 15. AUGUST 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der RUB Research School

vom 14.07.2011

Ordnung der RUB Research School

vom 14. Juli 2011

Präambel

Die RUB Research School wirkt auf die Förderung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit, der interdisziplinären Zusammenarbeit und internationalen Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden der Ruhr-Universität hin. Sie unterstützt und koordiniert die Einführung und Einhaltung fächerübergreifender Standards hinsichtlich der Zulassung und Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die RUB Research School (im Folgenden RUB-RS) erfüllt ihre Aufgaben gem. § 26 Abs.5 S.1 HG als wissenschaftliche Einrichtung in Trägerschaft der Fakultäten der Ruhr-Universität gem. Art. 33 der Verfassung der Ruhr-Universität.

§ 2 Aufgabe

(1) Die RUB-RS unterstützt die Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden in allen außer- und überfachlichen Angelegenheiten und stellt entsprechende Angebote bereit.

(2) Die Fakultäten koordinieren innerhalb der RUB-RS ihre Angebote zur strukturierten Promotion und die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung dieser Angebote.

(3) Die Fakultäten entwickeln innerhalb der RUB-RS Vorschläge zur Fortentwicklung und Vereinheitlichung der Ordnungen zur Verleihung des Doktorgrades, um insbesondere interdisziplinäre oder international betreute Promotionsvorhaben adäquat handhaben zu können.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der RUB-RS sind

- die Sprecherin oder der Sprecher der RUB-RS,
- die an der Ruhr-Universität zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden,
- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Ruhr-Universität,
- die an der RUB-RS tätigen
 - hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(2) Weitere Personen können auf Antrag Mitglied der RUB-RS werden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Sprecherin oder der Sprecher auf der Grundlage von im Einvernehmen mit dem Fakultätenausschuss entwickelten Grundsätzen.

§ 4 Die Sprecherin oder der Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die RUB-RS. Sie oder er gibt Impulse für die strategische Weiterentwicklung der Doktorandenausbildung und koordiniert die Zusammenarbeit der Fakultäten in der RUB-RS und mit Einrichtungen außerhalb der Ruhr-Universität.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist gegenüber dem Fakultätenausschuss auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5 Fakultätenausschuss

(1) Dem Fakultätenausschuss gehören an:

a) jeweils ein von dem Fakultätsrat jeder Fakultät der RUB gewähltes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die oder der in der Regel eine Promotionsausschussvorsitzende oder ein Promotionsausschussvorsitzender der Fakultät sein sollte

b) jeweils eine oder ein von den Fakultätsräten jeder Fakultät auf Vorschlag der Doktorand/inn/en gewählte Doktorandin oder gewählter Doktorand

c) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der RUB-RS aus Technik und Verwaltung mit beratender Stimme. Sie oder er wird von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt.

Sofern aufgrund der Wahlen nach lit. b) entweder keine Vertreterin oder kein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder keine Vertreterin oder kein Vertreter der immatrikulierten Doktoranden vertreten sein sollte, benennt die Sprecherin oder der Sprecher ein Mitglied der nicht vertretenen Gruppe, so dass eine vollständige Gruppenvertretung im Sinne des § 11 Abs.2 S.1 HG sichergestellt ist.

Passiv wahlberechtigt sind nur Mitglieder der RUB-RS. Für alle Mitglieder des Fakultätenausschusses wird eine entsprechende Zahl an stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätenausschusses beträgt drei Jahre, die der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr. Die Amtszeit endet darüber hinaus, wenn die Mitgliedschaft in der RUB-RS endet.

(2) Der Fakultätenausschuss wählt auf einvernehmlichen Vorschlag der Sprecherinnen oder der Sprecher der Fakultätenkonferenz und des Rektorats die Sprecherin oder den Sprecher der RUB-RS mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren. Der Fakultätenausschuss wählt auf Vorschlag der gewählten Sprecherin oder des gewählten Sprechers eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von vier Jahren.

(3) Der Fakultätenausschuss erlässt die für den Bereich der RUB-RS erforderlichen Ordnungen. Er nimmt zu beabsichtigten Änderungen bestehender oder dem Erlass neuer Promotionsordnungen vor deren Veröffentlichung Stellung. Er wirkt auf die Implementierung von Qualitätsstandards in Promotionsordnungen und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der fachübergreifenden Qualifikation der Doktoranden hin. Der Fakultätenausschuss kann zu grundsätzlichen Angelegenheiten Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Fakultätenausschuss wird mindestens einmal pro Semester von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen sowie immer dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(5) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet den Fakultätenausschuss mit Stimmrecht.

§ 6 Der internationale Beirat

(1) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit dem Fakultätenausschuss einen internationalen Beirat der RUB-RS.

(2) In den Beirat können nur Persönlichkeiten berufen werden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Ruhr-Universität stehen. Sie werden vom Rektorat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 7 Qualitätssicherung und Berichtspflichten

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher wirkt auf die Einhaltung geeigneter Maßnahmen der Qualitätssicherung hin und berichtet jährlich dem Fakultätenausschuss.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher und der Fakultätenausschuss berichten dem internationalen Beirat einmal jährlich über ihre Arbeit. Der Beirat nimmt zu diesen Berichten Stellung.

§ 8

Die Ombudsperson

(1) Jede Doktorandin und jeder Doktorand der RUB-RS kann sich im Konfliktfall (z.B.: Fragen guter wissenschaftlicher Praxis, Betreuung) an die Ombudsperson der RUB-RS wenden.

(2) Er oder sie wird von den Doktorandinnen und Doktoranden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Es findet eine Zusammenarbeit mit bestehenden Beratungsstellen an der RUB statt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.07.2011.

Bochum, den 08. August 2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Elmar W. Weiler